



Fachbereiche WD 3 und WD 6

Die UN-Behindertenrechtskonvention

Zur Bedeutung in der nationalen Rechtsordnung, Grundrechtsrelevanz und innerstaatlichen Umsetzung

Die UN-Behindertenrechtskonvention

Zur Bedeutung in der nationalen Rechtsordnung, Grundrechtsrelevanz und innerstaatlichen Umsetzung

Aktenzeichen:	WD 3 - 3000 - 087/25, WD 6 - 3000 - 065/25
Abschluss der Arbeit:	24.11.2025 (gleichzeitig letzter Abruf der Internetquellen)
Fachbereich:	WD 3: Verfassung und Verwaltung (Abschnitte 1. und 2.), WD 6: Arbeit und Soziales (Abschnitt 3.)

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Bedeutung der UN-Behindertenrechtskonvention in der nationalen Rechtsordnung	4
2.	Bedeutung der UN-BRK im Kontext der Grundrechtsprüfung	5
3.	Die innerstaatliche Umsetzung der UN-BRK	6
3.1.	Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-BRK	6
3.2.	Innerstaatliche Stellen zur Umsetzung der UN-BRK im Sinne des Art. 33 UN-BRK	8
3.3.	Der UN-Ausschuss für Rechte von Menschen mit Behinderung und das Prüfverfahren zur Umsetzung der UN-BRK in Deutschland	9
3.4.	Gesetzliche Neuregelungen im Zusammenhang mit der UN-BRK	11
3.4.1.	Gesetz zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts	11
3.4.2.	Bundesteilhabegesetz (BTHG) und Teilhabestärkungsgesetz (TeilhStG)	12
3.4.3.	Gesetz zur Reform des Vormundschaftsrechts und Betreuungsrechts	14
3.4.4.	Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)	15
3.4.5.	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)	15
3.4.6.	Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze	16

Dieser Sachstand befasst sich mit der innerstaatlichen Bedeutung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) im Hinblick auf die nationale Rechtsordnung und die Grundrechte. Darüber hinaus beleuchtet er die innerstaatliche Umsetzung der UN-BRK. In diesem Zusammenhang werden insbesondere der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung, anderweitige innerstaatliche Stellen zur Umsetzung der UN-BRK sowie gesetzliche Neuregelungen im Zusammenhang mit den Regelungen der UN-BRK untersucht.

1. Bedeutung der UN-Behindertenrechtskonvention in der nationalen Rechtsordnung

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) und das zugehörige Zusatzprotokoll sind völkerrechtliche Verträge. Sie wurden am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen.¹ Nach Art. 59 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG)² bedürfen Verträge, die die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, der Zustimmung oder Mitwirkung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in Form eines Bundesgesetzes. Der Bundesgesetzgeber hat der UN-BRK mit förmlichem Gesetz vom 21. Dezember 2008³ zugestimmt. Damit hat er sie in das deutsche Recht transformiert und einen entsprechenden Rechtsanwendungsbefehl erteilt. Deshalb gilt die UN-BRK im Rang eines Bundesgesetzes.⁴ Deutsche Behörden und Gerichte müssen die UN-BRK deshalb wie anderes Gesetzesrecht des Bundes im Rahmen methodisch vertretbarer Auslegung beachten und anwenden.⁵

Gemäß Art. 34 Abs. 1 UN-BRK ist ein Ausschuss eingesetzt worden, der die Umsetzung der UN-BRK überwacht. Er erstellt unter anderem Ausschussberichte und kann Empfehlungen abgeben (vgl. Art. 36, 39 UN-BRK). Die Äußerungen dieses Ausschusses sind für nationale Gerichte zwar völkerrechtlich nicht verbindlich, weil dem Ausschuss kein Mandat zur verbindlichen Interpretation oder Fortentwicklung der UN-BRK übertragen worden ist.⁶ Trotzdem kommt ihnen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erhebliches Gewicht zu. Bei der

-
- 1 Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte, Die UN-Behindertenrechtskonvention, online abrufbar unter: [institut-fuer-menschenrechte.de](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de).
 - 2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert am 22.03.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94).
 - 3 Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13.12.2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21.12.2008 (BGBl. II S. 1419).
 - 4 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.10.2004 - 2 BvR 1481/04, Rn. 30 ff.; BVerfG, Beschluss vom 26.07.2016 - 1 BvL 8/15, Rn. 88.
 - 5 Grundlegend: BVerfG, Beschluss vom 14.10.2004 - 2 BvR 1481/04, Rn. 30 ff.; vgl. auch: BVerfG, Beschluss vom 30.01.2020 - 2 BvR 1005/18, Rn. 39.
 - 6 BVerfG, Beschluss vom 26.07.2016 - 1 BvL 8/15, Rn. 90; BVerfG, Beschluss vom 24.07.2018 - 2 BvR 309/15 u.a., Rn. 91; BVerfG, Beschluss vom 29.01.2019 - 2 BvC 62/14, Rn. 65, 75 ff.

Auslegung der UN-BRK sollen sich die Gerichte mit den Auffassungen des Ausschusses in gutem Glauben argumentativ auseinandersetzen, müssen sie aber nicht übernehmen.⁷

2. Bedeutung der UN-BRK im Kontext der Grundrechtsprüfung

Das BVerfG prüft grundsätzlich nur, ob Verfassungsrecht verletzt worden ist. Weil die UN-BRK in Deutschland nur im Rang eines einfachen Bundesgesetzes gilt, prüft das BVerfG ihre Einhaltung nicht unmittelbar. Allerdings zieht es die UN-BRK aufgrund der Völkerrechtsfreundlichkeit des GG und dem aus Art. 1 Abs. 2 GG folgenden Bekenntnis zu den Menschenrechten als Auslegungshilfe für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite der Grundrechte und rechtstaatlichen Grundsätze heran.⁸ Begrenzt wird diese sogenannte völkerrechtsfreundliche Auslegung des GG durch die Verfassung selbst: Eine völkerrechtsfreundliche Auslegung ist nicht möglich, wenn sie nach den anerkannten Methoden der Gesetzesauslegung nicht mehr vertretbar erscheint.⁹ Sie darf nicht gegen tragende Grundsätze der Verfassung verstoßen¹⁰ oder zu einer Verminderung des Grundrechtsschutzes führen.¹¹

Das BVerfG hat die UN-BRK insbesondere bei der Auslegung des besonderen Diskriminierungsverbots in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG berücksichtigt,¹² wonach niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf. Dabei kam es zu dem Ergebnis, dass das Schutzniveau der in der UN-BRK niedergelegten Diskriminierungsverbote nicht über den grundrechtlich durch Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG vermittelten Schutz hinausgeht.¹³ Die Heranziehung der UN-BRK als Auslegungshilfe für den Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG führt deshalb in der Regel nicht zu abweichenden Ergebnissen.

Auch die weiteren Grundrechte sind im Einzelfall unter Berücksichtigung der UN-BRK auszulegen. So hat das BVerfG beispielsweise entschieden, dass die medizinische Zwangsbehandlung einer krankheitsbedingt nicht einsichtsfähigen Person, die in ihre Grundrechte auf körperliche

7 BVerfG, Beschluss vom 26.07.2016 - 1 BvL 8/15, Rn. 90; BVerfG, Beschluss vom 29.01.2019 - 2 BvC 62/14, Rn. 65, 75 ff.

8 BVerfG, Beschluss vom 14.10.2004 - 2 BvR 1481/04, Rn. 32 ff., 62 m. w. N.; BVerfG, Beschluss vom 01.02.2018 - 1 BvR 1379/14, Rn. 14; BVerfG, Beschluss vom 30.01.2020 - 2 BvR 1005/18, Rn. 40; BVerfG, Beschluss vom 29.01.2019 - 2 BvC 62/14, Rn. 62.

9 BVerfG, Beschluss vom 29.01.2019 - 2 BvC 62/14, Rn. 63; BVerfG, Beschluss vom 12.06.2018 - 2 BvR 1738/12 u.a., Rn. 133.

10 BVerfG, Beschluss vom 29.01.2019 - 2 BvC 62/14, Rn. 63; BVerfG, Beschluss vom 14.09.2021 - 1 BvR 1525/20, Rn. 59.

11 BVerfG, Beschluss vom 14.10.2004 - 2 BvR 1481/04, Rn. 32; BVerfG, Beschluss vom 12.06.2018 - 2 BvR 1738/12 u.a., Rn. 133; Polzin, Reichweite und Grenzen der völkerrechtskonformen Interpretation des Grundgesetzes ZaöRV 2023, 741 (748).

12 BVerfG, Beschluss vom 10.10.2014 - 1 BvR 856/13, Rn. 6; BVerfG, Beschluss vom 27.11.2018 - 1 BvR 957/18, Rn. 3; BVerfG, Beschluss vom 29.01.2019 - 2 BvC 62/14, Rn. 69; BVerfG, Beschluss vom 30.01.2020 - 2 BvR 1005/18, Rn. 47; BVerfG, Beschluss vom 16.12.2021 - 1 BvR 1541/20, Rn. 102; BVerfG, Beschluss vom 22.11.2023 - 1 BvR 2577/15, Rn. 118.

13 BVerfG, Beschluss vom 29.01.2019 - 2 BvC 62/14, Rn. 69 ff.; BVerfG, Beschluss vom 16.12.2021 - 1 BvR 1541/20, Rn. 102.

Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) und Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) eingreift, auch bei Berücksichtigung der Wertungen der UN-BRK gerechtfertigt und sogar erforderlich sein kann.¹⁴ Auch die nicht nur kurzfristige Fixierung einer psychisch oder suchtkranken Person, die in ihre Freiheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG) eingreift, könne unter Berücksichtigung der UN-BRK gerechtfertigt sein, wenn sie der Abwehr einer drohenden gewichtigen Gesundheitsschädigung diene.¹⁵ Darüber hinaus hat das BVerfG die UN-BRK auch zur Bestimmung der Reichweite des Schutzes der Familie nach Art. 6 Abs. 1 GG herangezogen.¹⁶ Dieser lasse beispielsweise die Entlassung eines Elternteils als Betreuer gegen den Willen der Betreuten nur ausnahmsweise zu, wenn die Befolgung des Wunsches der Betreuten ihrem Wohl zuwiderlaufe.¹⁷ Das BVerfG hat in diesen Entscheidungen betont, der UN-BRK könne kein grundsätzliches Verbot für Maßnahmen entnommen werden, die gegen den natürlichen Willen der oder des Betroffenen vorgenommen würden und an eine krankheitsbedingt eingeschränkte Selbstbestimmungsfähigkeit anknüpfen. Die Vertragsstaaten seien allerdings verpflichtet, geeignete Sicherungen gegen Interessenkonflikte, Missbrauch und Missachtung sowie zur Gewährleistung der Verhältnismäßigkeit vorzusehen.¹⁸

3. Die innerstaatliche Umsetzung der UN-BRK

Nach Art. 4 Abs. 1 lit. a UN-BRK sind die Vertragsstaaten unter anderem dazu verpflichtet, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen. Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) bindet nach Art. 4 Abs. 5 Bund, Länder und Kommunen (sogenannte „federal clause“).¹⁹

3.1. Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-BRK

Zur Umsetzung der UN-BRK hat die Bundesregierung unter der Federführung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) im Jahr 2011 einen sogenannten Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK (NAP)²⁰ mit zehnjähriger Laufzeit beschlossen. Ziel ist es, mithilfe eines umfassenden Maßnahmenkatalogs in Form von rechtlichen Änderungen, durch

14 BVerfG, Beschluss vom 23.03.2011 - 2 BvR 882/09, Rn. 52 f.; BVerfG, Beschluss vom 26.07.2016 - 1 BvL 8/15, Rn. 87 ff.

15 BVerfG, Beschluss vom 24.07.2018 - 2 BvR 309/15 u.a., Rn. 90 ff.

16 BVerfG, Beschluss vom 31.03.2021 - 1 BvR 413/20, Rn. 15 ff., 36 ff.; BVerfG, Beschluss vom 14.09.2021 - 1 BvR 1525/20, Rn. 59.

17 BVerfG, Beschluss vom 31.03.2021 - 1 BvR 413/20, Rn. 15 ff., 36 ff.

18 BVerfG, Beschluss vom 31.03.2021 - 1 BvR 413/20, Rn. 38; BVerfG, Beschluss vom 24.07.2018 - 2 BvR 309/15 u.a., Rn. 90; BVerfG, Beschluss vom 23.03.2011 - 2 BvR 882/09, Rn. 52 f.; BVerfG, Beschluss vom 26.07.2016 - 1 BvL 8/15, Rn. 88.

19 DIMR, UN-BRK kommunal, Stand: April 2024, online abrufbar unter: [Rechtsgutachten UN-BRK kommunal.pdf](#), S. 4 f., 37 f.

20 BMAS, Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft, Stand: September 2011, online abrufbar unter: [Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention](#); der Maßnahmenkatalog ist auf den Seiten 118 ff. einsehbar.

Förderprogramme, Forschungsprojekte und Veranstaltungen, die praktische Umsetzung der UN-BRK voranzutreiben, um Menschen mit Behinderung eine diskriminierungsfreie gleichberechtigte Teilhabe am politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben zu ermöglichen.²¹ Am 28. Juni 2016 wurde die zweite Auflage des Nationalen Aktionsplans zur UN-BRK (NAP 2.0) als überarbeitete Version und Ergänzung des ersten NAP verabschiedet.²² Für die Umsetzung der Maßnahmen sind in erster Linie die Bundesministerien gegebenenfalls unter Einbeziehung weiterer Partner zuständig.²³

Regelmäßig erscheinende Statusberichte zu den NAP informieren über den aktuellen Umsetzungsstand der einzelnen Maßnahmen.²⁴ Den Berichten können neben dem Titel und der Beschreibung der jeweiligen Fördermaßnahme außerdem Zuständigkeit, Laufzeit sowie die Beteiligung von Menschen mit Behinderung und etwaige Evaluationspläne entnommen werden.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) hat im Zusammenhang mit den Koalitionsverhandlungen zur 21. Legislaturperiode die Fortschreibung des NAP angeregt.²⁵ Neben den beiden NAP des Bundes existieren Aktionspläne der Länder, Landkreise, Kommunen und Städte sowie seitens Organisationen, Unternehmen, Behörden und Hochschulen.²⁶

-
- 21 BMAS, Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft, Stand: September 2011, online abrufbar unter: [Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention](#), S. 10, 118 ff.; siehe hierzu auch: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland, Stand: 31. August 2017, S. 4 f.
- 22 BMAS, Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft, Nationaler Aktionsplan 2.0 der Bundesregierung, Stand: 28. Juni 2016, online abrufbar unter: [Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung](#); der Maßnahmenkatalog ist auf den Seiten 118 ff. einsehbar; siehe hierzu auch: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland, Stand: 31. August 2017, S. 6 f.
- 23 BMAS, Die Rolle des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) als staatliche Anlaufstelle („Focal Point“), online abrufbar unter: [Gemeinsam einfach machen - Die Rolle des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales \(BMAS\) als staatliche Anlaufstelle \(„Focal Point“\)](#).
- 24 BMAS, Statusbericht zum NAP zur UN-BRK, Stand: März 2023, online abrufbar unter: [Statusbericht zum Nationalen Aktionsplan](#), siehe insbesondere S. 19 ff.; BMAS, Statusbericht zum NAP zur UN-BRK, Stand: Mai 2021, online abrufbar unter: [Statusbericht](#), siehe insbesondere S. 64 ff.
- 25 DIMR, Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der 21. Wahlperiode (2025-2029), Stand: Februar 2025, online abrufbar unter: [Eckpunkte Bundestagswahl 2025](#).
- 26 Die einzelnen Aktionspläne können eingesehen werden unter: BMAS, Aktionspläne, online abrufbar unter: [Gemeinsam einfach machen - Aktionspläne](#) und unter DIMR, Bund und Länder im Vergleich, online abrufbar unter: [Bund und Länder im Vergleich | Institut für Menschenrechte](#).

3.2. Innerstaatliche Stellen zur Umsetzung der UN-BRK im Sinne des Art. 33 UN-BRK

Zur innerstaatlichen Durchführung und Überwachung hat Deutschland gemäß Art. 33 UN-BRK die staatliche Anlaufstelle („Focal Point“), die unabhängige Stelle („Monitoring-Stelle“) und die staatliche Koordinierungsstelle eingerichtet.²⁷

Der „Focal Point“ ist beim BMAS angesiedelt und dient als Koordinierungsstelle.²⁸ Das BMAS „übernimmt als staatliche Anlaufstelle die Verantwortung für die Umsetzung der ressortübergreifenden Maßnahmen, wie die Information und Repräsentation, Evaluation und Fortschreibung, Neukonzeption des Behindertenberichts und die Betreuung des Ausschusses für den Nationalen Aktionsplan. Außerdem gehören die Vernetzung der staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteure sowie das Werben für eigene Aktionspläne bei Ländern, Kommunen und Verbänden der Zivilgesellschaft zu den zentralen Aufgaben.“²⁹

Die nach Art. 33 Abs. 2 UN-BRK verpflichtend einzurichtende „Monitoring-Stelle“ wurde im Mai 2009 am DIMR eingerichtet. Sie dient der Förderung der Einhaltung der Rechte von Menschen mit Behinderung und überwacht die Umsetzung der UN-BRK.³⁰ Zu diesem Zweck fertigt sie wissenschaftliche Studien an, gibt Stellungnahmen und Empfehlungen ab und berät Ministerien, Politiker und Politikerinnen. Darüber hinaus betreibt sie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und stellt Informationen zur UN-BRK zur Verfügung.³¹

Die Staatliche Koordinierungsstelle stellt die Schnittstelle zwischen Zivilgesellschaft und Staat dar und ist beim Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung angesiedelt. Sie soll die Umsetzung der UN-BRK fördern, indem sie die Zivilgesellschaft aktiv in den Umsetzungsprozess einbindet. Zu diesem Zweck wurde als zentrales Gremium ein Inklusionsbeirat aus 16 bundesweit agierenden Verbänden und Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderung gebildet. Der Tätigkeitsschwerpunkt der Stelle liegt insbesondere in der Öffentlichkeitsarbeit.³²

27 Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung, UN-Behindertenrechtskonvention, online abrufbar unter: [Der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen - UN-BRK](#).

28 DIMR, UN-Behindertenrechtskonvention: Den Nationalen Aktionsplan zu einem wirksamen menschenrechtlichen Instrument machen, Ausgabe 01/2025, online abrufbar unter: [aktuell Ausgabe 1 2015](#).

29 BMAS, Die Rolle des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) als staatliche Anlaufstelle („Focal Point“), online abrufbar unter: [Gemeinsam einfach machen - Die Rolle des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales \(BMAS\) als staatliche Anlaufstelle \(„Focal Point“\)](#).

30 DIMR, Über die Monitoring-Stelle, online abrufbar unter: [Über die Monitoring-Stelle | Institut für Menschenrechte](#).

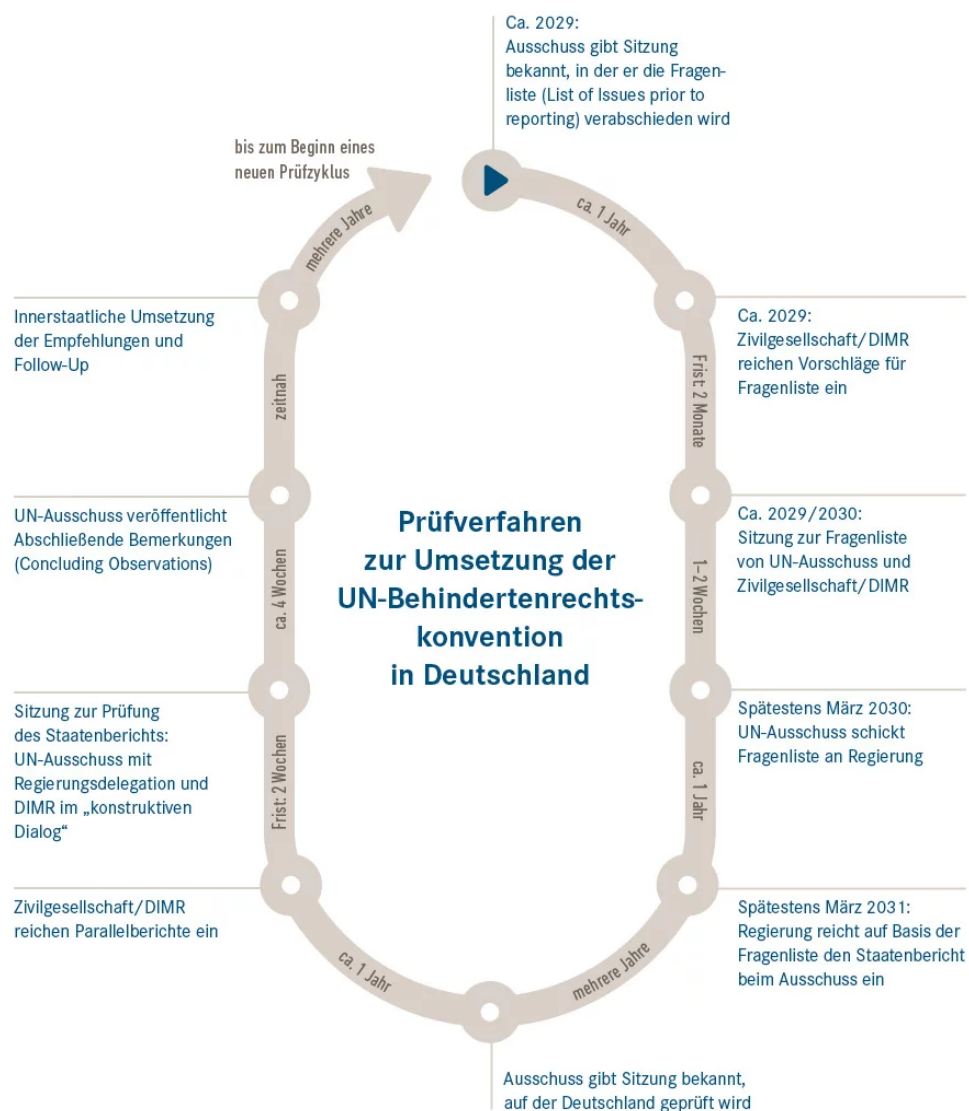
31 DIMR, Über die Monitoring-Stelle, online abrufbar unter: [Über die Monitoring-Stelle | Institut für Menschenrechte](#).

32 Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung, Staatliche Koordinierungsstelle nach Art. 33 der UN-Behindertenrechtskonvention, online abrufbar unter: [Staatliche Koordinierungsstelle](#).

3.3. Der UN-Ausschuss für Rechte von Menschen mit Behinderung und das Prüfverfahren zur Umsetzung der UN-BRK in Deutschland

Gemäß Art. 34 UN-BRK überwacht der UN-Ausschuss für Rechte von Menschen mit Behinderung („UN-Fachausschuss“) auf Seiten der UN die Umsetzung der UN-BRK in den einzelnen Vertragsstaaten. Er besteht aus 18 unabhängigen Experten und Expertinnen und ist Partei im sogenannten Staatenprüfverfahren nach Art. 35 UN-BRK.

Der Ablauf des Staatenprüfverfahrens nach Art. 35 UN-BRK stellt sich im Detail wie folgt dar:³³



33 Bildquelle: DIMR, Staatenprüfverfahren, online abrufbar unter: [Staatenprüfverfahren | Institut für Menschenrechte](#).

Gemäß Art. 35 Abs. 1 der UN-BRK ist jeder Vertragsstaat dazu verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Konvention einen umfassenden Bericht – sogenannter Staatenbericht – über die Maßnahmen, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Übereinkommen getroffen hat und über die dabei erzielten Fortschritte vorzulegen. Deutschland ist dieser Verpflichtung in den Jahren Jahr 2011 und 2018 nachgekommen und informierte im ersten,³⁴ und im kombinierten zweiten und dritten³⁵ Staatenbericht umfassend über den jeweiligen Umsetzungsstand.

Sowohl im Zusammenhang mit den Abschließenden Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands aus dem Jahr 2015³⁶ („Concluding Observations“) als auch mit denen über den kombinierten zweiten und dritten Staatenbericht aus dem Jahr 2023³⁷ wurden zahlreiche Probleme bei der Umsetzung der BRK hervorgehoben und umfassende Umsetzungsempfehlungen ausgesprochen.³⁸

Positiv hervorgehoben wurden in den Abschließenden Bemerkungen aus 2023

- „der Start der Bundesinitiative Barrierefreiheit 2022“³⁹;
- der Erlass des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BFSG) von 2021;
- der Erlass des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts von 2021;
- der Erlass des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) von 2021;

-
- 34 BMAS, Übereinkommen der Vereinten Nationen über Rechte von Menschen mit Behinderungen, Erster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland, Stand: 03. August 2011, online abrufbar unter: [Übereinkommen der Vereinten Nationen über Rechte von Menschen mit Behinderungen](#).
- 35 BMAS, zweiter und dritter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Stand: 17. Juli 2019, online abrufbar unter: [Zweiter und dritter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen - BMAS](#).
- 36 Deutsche Fassung: UN Fachausschuss, Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands, Stand: 13. Mai 2015, online abrufbar unter: [Gemeinsam einfach machen - Erste Staatenprüfung Deutschlands](#).
- 37 Deutsche Fassung: UN Fachausschuss, Abschließende Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Deutschlands, Stand: 03. Oktober 2023, online abrufbar unter: [CRPD/C/DEU/CO/2/3 - Abschließende Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Deutschlands](#).
- 38 Hinsichtlich der detaillierten Hauptproblembereiche und Empfehlungen siehe UN Fachausschuss, Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands, Stand: 13. Mai 2015, online abrufbar unter: [Gemeinsam einfach machen - Erste Staatenprüfung Deutschlands](#) und UN Fachausschuss, Abschließende Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Deutschlands, Stand: 03. Oktober 2023, online abrufbar unter: [CRPD/C/DEU/CO/2/3 - Abschließende Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Deutschlands](#).
- 39 Vgl. hierzu ausführlich: BMAS, Zwischenbericht zur Bundesinitiative Barrierefreiheit, Stand: April 2025, online abrufbar unter: [Zwischenbericht zur Bundesinitiative Barrierefreiheit \(April 2025\)](#).

- die Unterzeichnung des Koalitionsvertrags von 2021;
- der Erlass des Gesetzes zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung von 2021;
- der Erlass des Angehörigen-Entlastungsgesetzes von 2020;
- der Erlass des Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und weiterer Gesetze im Jahr 2019, mit dem Wahlrechtsbeschränkungen für Menschen mit Behinderungen aufgehoben wurden;
- der Erlass des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) im Jahr 2016.⁴⁰

3.4. Gesetzliche Neuregelungen im Zusammenhang mit der UN-BRK

Die Umsetzung der UN-BRK auf Bundesebene umfasst zahlreiche gesetzliche Regelungen, weshalb im Folgenden nur die zentralen Gesetze dargestellt werden, die für die nationale Umsetzung bisher von besonderer Bedeutung waren.

3.4.1. Gesetz zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts⁴¹

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)⁴² trat bereits am 01. Mai 2002 in Kraft und soll die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Bereich des öffentlichen Rechts auf Bundesebene gewährleisten. Es verpflichtet insbesondere Behörden, Körperschaften und Anstalten des Bundes zur Barrierefreiheit und setzt das Benachteiligungsverbot aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG um.

Aufgrund der Ratifizierung der UN-BRK wurde das BGG durch das Gesetz zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts vom 27. Juli 2016 grundlegend novelliert – unter anderem durch einen neuen Behindertenbegriff und erweiterte Verpflichtungen zur Barrierefreiheit.

40 UN Fachausschuss, Abschließende Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Deutschlands, Stand: 03. Oktober 2023, S. 1 f., online abrufbar unter: [CRPD/C/DEU/CO/2/3 - Abschließende Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Deutschlands](#).

41 Gesetz zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1757).

42 Behindertengleichstellungsgesetz vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist.

Weitere Änderungen erfolgten 2018 zur Umsetzung⁴³ der EU-Richtlinie über barrierefreie Websites und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen⁴⁴.

Ergänzend wurden Verordnungen (Kommunikationshilfenverordnung – KHV⁴⁵, Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung – VBD⁴⁶, Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz – BITV 2.0⁴⁷) erlassen, um die Barrierefreiheit moderner Informations- und Kommunikationstechnik zu gewährleisten.⁴⁸

3.4.2. Bundesteilhabegesetz (BTHG)⁴⁹ und Teilhabestärkungsgesetz (TeilhStG)⁵⁰

Das Ende 2016 verabschiedete BTHG soll in Einklang mit der UN-BRK und den Abschließenden Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands die Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen stärken und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickeln.⁵¹

Die Maßnahmen und Ziele des BTHG stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:⁵²

-
- 43 Umsetzung durch das Gesetz zur Verlängerung befristeter Regelungen im Arbeitsförderungsrecht und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117).
 - 44 Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen.
 - 45 Kommunikationshilfenverordnung vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2650), die zuletzt durch Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229) geändert worden ist.
 - 46 Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2652), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. November 2016 (BGBl. I S. 2659) geändert worden ist.
 - 47 Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 286) geändert worden ist.
 - 48 Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung, Behindertengleichstellungsgesetz, online abrufbar unter: [Der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen - Behindertengleichstellungsgesetz](#).
 - 49 Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387) geändert worden ist.
 - 50 Gesetz zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe (Teilhabestärkungsgesetz) vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387).
 - 51 BMAS, Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen, online abrufbar unter: [Gemeinsam einfach machen - Startseite Bundesteilhabegesetz](#).
 - 52 Bildquelle: BMAS, Bundesteilhabegesetz, online abrufbar unter: [Bundesteilhabegesetz - BMAS](#).



Das BTHG sollte ursprünglich in vier Reformstufen bis zum 01. Januar 2023 in Kraft treten.⁵³ Die letzte Stufe, in deren Rahmen der leistungsberechtigte Personenkreis in der Eingliederungshilfe im Sinne von § 99 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch⁵⁴ (SGB IX) geändert werden sollte, vgl. Art. 25a BTHG, trat jedoch nie in Kraft. Stattdessen wurde bereits 2021 durch das TeilhStG die die Regelung des leistungsberechtigten Personenkreises in eine diskriminierungsfreie Sprache umformuliert, vgl. Art. 7 Nr. 15 TeilhStG. Darüber hinaus führte das TeilhStG zu einer Ergänzung des SGB IX um eine Gewaltschutzregelung, um der Verpflichtung aus Art. 16 der UN-BRK nachzukommen, vgl. Art. 7 Nr. 7 TeilhStG und § 37a SGB IX.

Das BTHG führte ebenfalls zu umfassenden Änderungen in einigen der Sozialgesetzbücher, darunter ebenfalls dem SGB IX. So wurde die Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem des

⁵³ BMAS, Fragen und Antworten zum Bundesteilhabegesetz, Was soll wann in Kraft treten?, online abrufbar unter: [Fragen und Antworten zum Bundesteilhabegesetz \(BTHG\) - BMAS](#).

⁵⁴ Neuntes Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist.

Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)⁵⁵ in das SGB IX verlagert. Außerdem wurde dem SGB IX eine neue Struktur verliehen:

- „Im SGB IX, Teil 1 ist das für alle Rehabilitationsträger geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht zusammengefasst.
- Im SGB IX, Teil 2 wird künftig die aus dem SGB XII herausgelöste und reformierte Eingliederungshilfe unter dem Titel „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen“ geregelt. Bis Ende 2019 gelten übergangsweise allerdings noch die Regelungen des SGB XII.
- Im SGB IX, Teil 3 steht das weiterentwickelte Schwerbehindertenrecht.“⁵⁶

3.4.3. Gesetz zur Reform des Vormundschaftsrechts und Betreuungsrechts⁵⁷

In Umsetzung des Art. 12 UN-BRK wurde das Vormundschafts- und Betreuungsrecht zum 01. Januar 2023 durch das Gesetz zur Reform des Vormundschaftsrechts und Betreuungsrechts reformiert. Ziel war die Stärkung der Selbstbestimmung betreuter Menschen, die Sicherung der Qualität der beruflichen Betreuung und die Anbindung ehrenamtlicher Betreuer an Betreuungsvereine.⁵⁸ Konkret wurde „[d]ie Orientierung am Wunsch und Willen der betreuten Person [...] gesetzlich verschärft und der Begriff „Wohl“ entfernt, um Missbrauch zu verhindern. Zudem wurde die Beteiligung der betreuten Person im gerichtlichen Verfahren gestärkt.“⁵⁹

Keine Änderungen erfuhren die Vorgaben zu freiheitsentziehenden Unterbringungen und Maßnahmen sowie Zwangsbehandlungen, was auch im Rahmen der zweiten und dritten Staatenprüfung Deutschlands seitens des UN-Fachausschusses ausdrücklich kritisiert wurde.⁶⁰

55 Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 449) geändert worden ist.

56 BMAS, Fragen und Antworten zum Bundesteilhabegesetz, Welche Struktur hat das SGB IX ab dem 1. Januar 2018?, online abrufbar unter: [Fragen und Antworten zum Bundesteilhabegesetz \(BTHG\) - BMAS](#).

57 Gesetz zur Reform des Vormundschaftsrechts und Betreuungsrechts vom 04. Mai 2021 (BGBl. I S. 882), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1744) geändert worden ist.

58 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), Neues Vormundschafts- und Betreuungsrecht zum 1. Januar 2023: mehr Selbstbestimmung und bessere Qualität in der rechtlichen Betreuung, online abrufbar unter: [BMJV - Pressemitteilungen](#).

59 DIMR, Betreuungsrecht und unterstützte Entscheidungsfindung, online abrufbar unter: [Betreuungsrecht und unterstützte Entscheidungsfindung | Institut für Menschenrechte](#).

60 Deutsche Fassung: UN Fachausschuss, Abschließende Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Deutschlands, Stand: 03. Oktober 2023, S. 9, online abrufbar unter: [CRPD/C/DEU/CO/2/3 - Abschließende Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Deutschlands](#).

3.4.4. Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)⁶¹

Das BFSG setzt die EU-Richtlinie 2019/882 (sogenannter „European Accessibility Act“ – EAA)⁶² um. In den Erwägungen zum EAA heißt es:

„(15) Das Inkrafttreten der [UN]-Behindertenrechtskonvention in den Mitgliedstaaten macht den Erlass zusätzlicher nationaler Vorschriften über die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen erforderlich. Ohne ein Tätigwerden der Union würden diese Bestimmungen die Unterschiede zwischen den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten noch vergrößern.

(16) Es ist somit erforderlich, die Durchführung der [UN]-Behindertenrechtskonvention in der Union durch das Aufstellen einheitlicher Unionsvorschriften zu vereinfachen. Durch diese Richtlinie werden die Mitgliedstaaten auch in ihren Bemühungen um eine harmonisierte Erfüllung ihrer nationalen Verpflichtungen und ihrer Verpflichtungen nach der [UN]-Behindertenrechtskonvention im Hinblick auf die Barrierefreiheit unterstützt.“

Damit dient die Umsetzung des EAA auch gleichzeitig der Umsetzung der UN-BRK.⁶³ Das BFSG verpflichtet in Abgrenzung zum BGG und der BITV 2.0, die für öffentliche Stellen gelten, Unternehmen ab dem 28. Juni 2025 dazu, bestimmte digitale Produkte und Dienstleistungen barrierefrei herzustellen bzw. anzubieten.⁶⁴

3.4.5. Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)⁶⁵

Das KJSG trat am 10. Juni 2021 in Kraft. Es sieht wichtige Änderungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe vor, die schrittweise bis zum 01. Januar 2028 in Kraft treten sollen. Umgesetzt wurde bereits unter anderem eine Neufassung des Behindertenbegriffs (vgl. § 7 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – SGB VIII)⁶⁶, die Einführung eines allgemeinen Beratungsanspruchs (vgl. § 10a Abs. 1 SGB VIII) sowie die Einführung sogenannter Verfahrenslotsen und -lotsinnen (vgl.

61 Barrierefreiheitsstärkungsgesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 149) geändert worden ist.

62 Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen.

63 BT-Drs. 19/28653, S. 41.

64 BMAS, Zwischenbericht zur Bundesinitiative Barrierefreiheit, Stand: April 2025, S. 16, online abrufbar unter: [Zwischenbericht zur Bundesinitiative Barrierefreiheit \(April 2025\)](#).

65 Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444).

66 Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) geändert worden ist.

§ 10b SGB VIII). Insgesamt erfolgt eine Neuausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe an den Zielen der UN-BRK.⁶⁷

Das KJSG setzt damit neben den völkerrechtlichen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (UN-Kinderrechtskonvention – UN-KRK), auch die UN-BRK um.

3.4.6. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze⁶⁸

Mit dem am 01. Juli 2019 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze wurde unter anderem der Sprachgebrauch des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) an den der UN-BRK angepasst.⁶⁹

Außerdem wurde der Ausschluss vom Wahlrecht wegen Vollbetreuung gemäß § 13 Nr. 2 BWahlG a.F. vor dem Hintergrund des Beschlusses des BVerfG vom 29. Januar 2019 (2 BvC 62/14) im Sinne eines inklusiven Wahlrechts abgeschafft.⁷⁰ Das BVerfG hatte den Wahlrechtsausschluss nach § 13 Nr. 2 BWahlG a.F. für verfassungswidrig erklärt. Die Regelung dürfte außerdem im Widerspruch zu Art. 29 UN-BRK gestanden haben.⁷¹

* * *

67 BT-Drs. 19/26107, S. 3, 6, 46, 55, 74 f., 78, 84, 96.

68 Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 18. Juni 2019 (BGBl. I S. 834).

69 BT-Drs. 19/9228, S. 18 und 21.

70 BT-Drs. 19/9228, S. 1, 5, 13.

71 DIMR, Wahlgesetze müssen für Europawahl und Landtagswahlen überarbeitet werden - Wahlrechtsausschlüsse von Menschen mit Behinderungen, online abrufbar unter: [Wahlrechtsausschlüsse von Menschen mit Behinderungen](#).